



## Der Landkreis Cochem-Zell

übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz, § 33 Privatschulgesetz sowie der Satzung und den Richtlinien des Landkreises über die Schülerbeförderung für Schüler\*innen der Realschulen plus sowie der Klassenstufen 5 - 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule. Hierbei werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist.

Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung, in deren Gebiet die besuchte Schule liegt. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schüler\*innen die Personensorgeberechtigten. Besteht kein Anspruch auf die Übernahme der Beförderung, wird von der Kreisverwaltung Cochem-Zell eine schriftliche Ablehnung erteilt. Die Fahrkarten werden den Kindern durch die Schule ausgehändigt.

Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrtkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

## ANTRAG

auf Beförderung durch den Landkreis Cochem-Zell für die Klassenstufe 5 - 10  
ab dem Schuljahr \_\_\_\_\_

**Schulstempel**

Name der Schule: \_\_\_\_\_ Ganztagschule  ja  nein

Klassenstufe des Schuljahres, ab dem die Fahrtkostenübernahme beantragt wird: \_\_\_\_\_

Umzug bzw. Schulwechsel im lfd. Schuljahr:  ja  nein Umzug ab wann? \_\_\_\_\_

### 1 Angaben über den Schüler\*in, für den/die Fahrtkostenübernahme beantragt wird

männlich  weiblich (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Wohnung (anzugeben ist der Hauptwohnsitz)

Straße \_\_\_\_\_ Hs-Nr. \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2 Personensorgeberechtigte

Herr  Frau Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Ist die Adresse identisch mit der Adresse der Schüler\*in?  ja  nein

Straße \_\_\_\_\_ Hs-Nr. \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Herr  Frau Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Ist die Adresse identisch mit der Adresse der Schüler\*in?  ja  nein

Straße \_\_\_\_\_ Hs-Nr. \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Erklärung:

Ich/wir versichere(n), dass die in diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die Kreisverwaltung Cochem-Zell über wesentliche Änderungen zu den Antragsangaben zu informieren und die erhaltene Schülerfahrkarte bei Wegfall der Anspruchsgrundlage unverzüglich zurückzugeben. Mir/uns ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden und evtl. Kosten, die dem Landkreis Cochem-Zell durch die Nicht- bzw. verzögerte Rückgabe der Schülerfahrkarte entstehen, zu erstatten sind.

Mir/uns ist weiterhin bekannt, dass der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass nachträglich Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrtkostenübernahme zu versagen. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendige Daten an die Verkehrsunternehmen weitergegeben werden.

Ich bestätige, die Informationen nach Artikel 13 DSGVO unter [https://www.cochem-zell.de/kv\\_cochem\\_zell/Impressum%20&%20Kontakt/Datenschutz/](https://www.cochem-zell.de/kv_cochem_zell/Impressum%20&%20Kontakt/Datenschutz/) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# INFOS zur Schülerbeförderung im Landkreis Cochem-Zell

## Wie und wo erhalte ich die Fahrkarte?

Den Antrag bei Anmeldung in der Schule ausfüllen und an die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Ref. 21, weiterleiten. Die Fahrkarten werden den Schulen von der Kreisverwaltung zugeleitet. Dort werden sie an die Schüler\*innen ausgehändigt.

### Wichtig:

Wird im laufenden Schuljahr die Schule verlassen, gewechselt oder werden die Fahrkarten aus anderen Gründen nicht mehr benötigt (z. B. bei Wohnsitzwechsel), müssen diese entweder über die Schule oder unmittelbar an die Kreisverwaltung zurückgegeben werden. Die Kosten für nicht zurückgegebene Fahrkarten stellt die Kreisverwaltung den Eltern in Rechnung.

## Wer zahlt?

Die Kosten der Schülerbeförderung werden vom Landkreis Cochem-Zell übernommen.

## Fahrkarte weg? – Was tun?

Bei Verlust von Fahrausweisen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das zuständige Verkehrsunternehmen. Die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte ist gebührenpflichtig.

## Noch ein paar Infos zur Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung im Landkreis Cochem-Zell erfolgt, bis auf wenige Ausnahmen, im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Auf dem direkten Weg zur Schule und zurück besteht Versicherungsschutz. Nach den Schülerbeförderungsrichtlinien dürfen in den Bussen alle Sitzplätze und maximal 70 % der Stehplätze ausgelastet werden.

### Es ist verboten:

- Fahrkarten nur als Fotokopie mitzuführen
- Fahrkarten zu laminieren

In beiden Fällen können die Fahrkarten eingezogen werden!

## Noch Fragen?

Die Mitarbeiter\*innen der Schülerbeförderung der Kreisverwaltung Cochem-Zell stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Zimmer 2.29

Telefon: 02671/61-229 oder -729

E-Mail-Adresse: [schuelerbefoerderung@cochem-zell.de](mailto:schuelerbefoerderung@cochem-zell.de)

### Wichtiger Hinweis:

Der Antrag ist grundsätzlich bis Klassenstufe 10 nur einmal zu stellen.

Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrunde liegenden Umstände geändert haben (z.B. bei einem Wechsel der Schule oder der Wohnung).